

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6427

Entscheid Nr. 67/2017
vom 1. Juni 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 48 und 207 des Programmgesetzes vom 2. August 2002, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 12. Mai 2016 in Sachen der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft « Proximus » (vormals « Belgacom ») gegen das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS), dessen Ausfertigung am 17. Mai 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Stehen die Artikel 48 und 207 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 in Verbindung mit Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und dem Erlass vom 18. Juni 1976 zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere seinen Artikeln 2, 3, 4 Absatz 3, 5 und 6, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahin auszulegen sind, dass sie den Unternehmen, die kraft des vorerwähnten Artikels 48 am 1. Juli 2002 Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer geworden sind, eine Verpflichtung zur Zahlung eines aufgrund der vier Quartale des ersten Jahres ihrer Unterwerfung unter diese Regelung berechneten Ausgleichsbeitrags auferlegen, während die anderen Unternehmen, auf die sich seit 1976 dasselbe Gesetz vom 28. Juni 1966 bezieht, nur einen aufgrund der letzten zwei Quartale des ersten Jahres ihrer ersten Unterwerfung unter diese Maßnahme berechneten Beitrag zu entrichten hatten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 48 und 207 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 in Verbindung mit Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und mit den Artikeln 2, 3, 4 Absatz 3, 5 und 6 des königlichen Erlasses vom 18. Juni 1976 zur Ausführung dieses Gesetzes.

B.1.2. Artikel 48 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 bestimmt:

« In Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer wird zwischen den Absätzen 2 und 3 folgender Absatz eingefügt: ‘ Die autonomen öffentlichen Betriebe im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen werden ebenfalls “ Unternehmen ” gleichgestellt. ’ ».

Aufgrund von Artikel 207 desselben Programmgesetzes ist dieser Artikel mit 1. Juli 2002 wirksam.

B.1.3. Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bestimmte bei seiner Annahme:

« Unter den von Ihm festgelegten Bedingungen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen und vor dem 1. Juli 1976 ergangenen Erlass nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates den Betrag der Beiträge herabsetzen, die den von Ihm bestimmten Arbeitgebern auferlegt werden und die sich aus der Anwendung von Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer der Arbeiter und von Artikel 57 der Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, koordiniert am 3. Juni 1970, ergeben und unter der Bedingung, gleichwertige Einkünfte zu Lasten der von Ihm bestimmten Arbeitgeber vorzusehen ».

B.1.4. In der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache anwendbaren Fassung bestimmte der königliche Erlass vom 18. Juni 1976 « zur Ausführung von Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage »:

« Artikel 1. Dieser Erlass gilt für die Arbeitgeber, auf die das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer anwendbar ist, sofern diese Arbeitgeber in mindestens einem der folgenden Gesetze vorgesehen sind:

1. das Gesetz vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer;

2. das Gesetz vom 30. Juni 1967 zur Ausdehnung des Auftrags des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer;

3. das Gesetz vom 12. Mai 1975 zur Ausdehnung des Auftrags des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer.

Dieser Erlass findet ebenfalls Anwendung auf die Inhaber von freien Berufen sowie auf die im Rahmen der Ausübung dieser Berufe gegründeten Gesellschaften.

Art. 2. Am 1. Juli eines jeden Jahres wird den Arbeitgebern eine Ermäßigung von 11,5 Prozent des Gesamtbetrags der Beiträge gewährt, die sie quartalsmäßig für jedes der vier Quartale des vergangenen Kalenderjahres schulden.

Diese Ermäßigung wird auf 14 500 Franken pro berücksichtigtes Quartal begrenzt, wenn der Gesamtbetrag der quartalsmäßig geschuldeten Beiträge zwischen 220 000 Franken und 1 050 000 Franken liegt.

Sie wird auf 11 000 Franken pro berücksichtigtes Quartal begrenzt, wenn der Gesamtbetrag der quartalsmäßig geschuldeten Beiträge 1 050 000 Franken überschreitet.

Art. 3. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Landesamt für soziale Sicherheit jährlich für jedes der Quartale des vergangenen Kalenderjahres einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,55 Prozent des Teilbetrags der Gesamtheit der quartalsmäßig geschuldeten Beiträge, der höher ist als 1 050 000 F, zu zahlen.

Art. 4. Das Landesamt für soziale Sicherheit teilt jedem Arbeitgeber durch eine Benachrichtigung, die es ihm im Laufe des zweiten Quartals des Jahres übermittelt, den Betrag mit, der infolge der Anwendung der Artikel 2 und 3 zu erhalten oder zu zahlen ist. Jeder Betrag unter 1 500 Franken wird nicht berücksichtigt.

Der durch einen Arbeitgeber zu erhaltende Betrag wird seinem Konto am 1. Juli gutgeschrieben und ist mit seinen für das zweite Quartal des Jahres geschuldeten Beiträgen zu verrechnen.

Der zu bezahlende Betrag ist am 30. Juni geschuldet. Alle Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Erhebung, die Beitreibung, die zivilrechtlichen Sanktionen, die Verjährung und das Vorrecht der Sozialversicherungsbeiträge finden auf diesen Betrag Anwendung.

Art. 5. Dieser Erlass findet zum ersten Mal Anwendung auf die Beiträge, die für das dritte Quartal 1976 geschuldet werden.

Übergangsbestimmung

Art. 6. In Abweichung von den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 gilt die Ermäßigung oder der betreffende Ausgleichsbeitrag, der am 1. Juli 1977 gewährt werden muss oder geschuldet wird, nur für die Beiträge des dritten und des vierten Quartals 1976 ».

B.2.1. Im Hinblick auf die Umverteilung der Soziallasten wird es durch Artikel 46 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. März 1976 dem König ermöglicht, den Betrag der Sozialversicherungsbeiträge zu Lasten der kleinen und mittleren Betriebe zu verringern unter der Bedingung, dass gleichwertige Einkünfte zu Lasten anderer Unternehmen vorgesehen werden. Der König hat diese Bestimmung durch den vorerwähnten Erlass vom 18. Juni 1976 ausgeführt, in dem einerseits eine Ermäßigung, die auf den Gesamtbetrag der Beiträge gewährt wird und die begrenzt ist, wenn der Betrag der geschuldeten Beiträge höher ist als eine gewisse Obergrenze, und andererseits ein zusätzlicher Beitrag auf den Betrag der Beiträge, wenn dieser höher ist dieselbe Obergrenze, eingeführt wird. Die von dieser Regelung betroffenen Unternehmen sind in Artikel 1 dieses königlichen Erlasses festgelegt.

B.2.2. Artikel 48 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ist Bestandteil eines Bündels von Bestimmungen, die « dazu dienen, eine vollständige Auferlegung aller Teile der allgemeinen Regelung der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer für die vertraglichen Personalmitglieder der föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen zu ermöglichen (das heißt die Unternehmen im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, nämlich Belgacom, die

NGBE, Die Post, Belgocontrol und BIAC) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1823/002, S. 3).

B.2.3. Indem die autonomen öffentlichen Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer einbezogen werden, hat Artikel 48 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 zur Folge gehabt, dass diese Unternehmen der Regelung über den Ausgleichsbeitrag, die im vorerwähnten königlichen Erlass vom 18. Juni 1976 enthalten ist, unterliegen.

B.3.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, dass « der Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze nicht verhindert, dass in einer Gesetzesbestimmung, die an einem bestimmten Datum in Kraft getreten ist, die Berechnung eines Beitrags vorgesehen wird, der ab diesem Datum auf der Grundlage einer früheren Situation geschuldet wird ». Es bemerkt im Übrigen, dass keine Übergangsbestimmung bestehe, in der vorgesehen sei, dass die durch die autonomen öffentlichen Unternehmen zu zahlenden Ausgleichsbeiträge nur für die Beiträge gelten würden, die ab deren Auferlegung geschuldet seien, nämlich ab dem 1. Juli 2002.

B.3.2. In seiner Entscheidung vom 17. November 2014 in der vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache hat der Kassationshof geurteilt:

« Der Ausgleichsbeitrag ist ein jährlicher Beitrag, der auf dem Gesamtbetrag der für jedes Quartal des vergangenen Kalenderjahres geschuldeten Beiträge zu berechnen ist.

Der Entscheid, in dem, um ‘ [das LASS] zur Erstattung der Summe von 438 889,69 Euro, zuzüglich der gerichtlichen Zinsen, als Ausgleichsbeitrag, der zu Unrecht für das erste Halbjahr 2002 gezahlt worden ist, zu verurteilen ’, geurteilt wird, dass ‘ die Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbeitrags bei Ablauf eines jeden Quartals entsteht, selbst wenn der Beitrag nur einmal pro Jahr gezahlt wird und erst am 30. Juni des Jahres nach demjenigen, auf das er sich bezieht, fällig wird ’, verstößt gegen Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 18. Juni 1976 » (Kass., 17. November 2014, S.12.0057.F).

B.4.1. Der Gerichtshof wird gebeten, den durch die gemeinsame Anwendung der auf diese Weise ausgelegten vorerwähnten Bestimmungen eingeführten Behandlungsunterschied zwischen den Unternehmen, auf die diese Regelung ab ihrem Inkrafttreten im Jahr 1976 angewandt worden sei, und den autonomen öffentlichen Unternehmen, auf die der Ausgleichsbeitrag ab dem Jahr 2002 angewandt worden sei, zu prüfen. Dieser Behandlungsunterschied bestehe darin, dass der am 30. Juni 1977 von allen Unternehmen, auf die die betreffende Regelung angewandt worden sei, geschuldete Ausgleichsbeitrag nur auf die Beiträge der letzten zwei Quartale des Jahres 1976 berechnet worden sei, während die

autonomen öffentlichen Unternehmen, die den Ausgleichsbeitrag zum ersten Mal am 30. Juni 2003 geschuldet hätten, den Ausgleichsbeitrag hätten zahlen müssen, der auf die für die vier Quartale des Jahres 2002 geschuldeten Beiträge berechnet worden sei.

B.4.2. Der fragliche Behandlungsunterschied ergibt sich aus den Artikeln 5 und 6 des königlichen Erlasses vom 18. Juni 1976, durch die eine Übergangsregelung organisiert wird, die eine Ausnahme zu dem Grundsatz darstellt, wonach der Ausgleichsbeitrag ein Jahresbeitrag ist, der auf den Gesamtbetrag der für jedes Quartal des Kalenderjahres vor demjenigen, in dem der Ausgleichsbeitrag geschuldet wird, geschuldeten Beiträge berechnet wird. Diese spezifische Regelung für den am 30. Juni 1977 geschuldeten Ausgleichsbeitrag wurde nicht in Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1976 festgelegt, der keine Präzisierung bezüglich der ersten Anwendung der Abweichung von der Verteilung der Soziallasten auf Unternehmen, die der König einführen darf, enthält.

B.5. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit diesen Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Juni 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels